

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2026 – Nr. 17

Ausgegeben: Dresden, 11. September 2026

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung
zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage
Vom 21. August 2026 A 146

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kongress- und
Kirchentagsarbeit in Sachsen am 17. Sonntag nach Trinitatis
(27. September 2026) A 146

Neufassung der Satzung
der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge A 146

V. Stellenausschreibungen

6. Stelle im Friedhofsbereich A 151

7. Mitarbeit in der Verwaltung im
Bereich Registratur beim Evangelisch-Lutherischen
Landeskirchenamt Sachsen A 151

8. Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst A 152

HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage Vom 21. August 2026

Reg.-Nr. 4050 (7) 283

Im Anhang zu § 1 der Verordnung zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage vom 9. Juni 2026 (ABl. S. A 103) ist die Angabe „31. Dezember 2031“ in der Überschrift von Anlage 2 unrichtig. Die Angabe „31. Dezember 2031“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kongress- und Kirchentagsarbeit in Sachsen am 17. Sonntag nach Trinitatis (27. September 2026)

Reg.-Nr. 401320 – 10 (1) 49

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2025/2026 (ABl. 2025 S. A 124) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kirchentage sind Feste des Glaubens einer großen, bunten Gemeinde, die gemeinsam diskutiert, welche Antworten wir als Christen auf die Fragen der Zeit geben könnten und die gemeinsam unter Gottes Wort feiert.

Unter der Losung „Du bist kostbar“ findet im Mai nächsten Jahres der Kirchentag in Düsseldorf statt. Und auch dieser Kirchentag soll Seismograph und Zeitanzeige, Glaubensfest und Spiegel für Kirche und Gesellschaft sein – ökumenisch und missionarisch.

Aus unserer Landeskirche wird es, wie bei jedem Kirchentag, eine gemeinsame Fahrt mit Konfirmanden und Jugendlichen geben.

Jeder Kirchentag fragt aufs Neue, wie wir als Christen auf die Welt blicken können – was wir zu dem, was uns politisch umgibt, sagen müssen, wozu unsere Verantwortung aus dem Glauben heraus uns treibt und wie das in unser Gebet eingehen kann.

Für die Unterstützung dieser Aufgaben und für große und kleine Kirchentage in unserer Landeskirche arbeitet der Landesausschuss Kongress und Kirchentag, der heute um Ihr Mitdenken und Mithoffen, Ihr Gebet und Ihre finanzielle Unterstützung bittet.

Neufassung der Satzung der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge

Reg.-Nr. 429023 Westerzgebirge (4) 10

Die Waldversammlung der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge hat am 15. November 2025 gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchengemeindeverbände (KGVG) vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100), zuletzt geändert durch Artikel 6

des Kirchengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), eine Neufassung ihrer Satzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Satzung, die nachstehend gemäß § 13 Absatz 1 KGVG im Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht wird, genehmigt.

Dresden, am 27. Juli 2026

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Neufassung der Satzung der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge

Satzung der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) In den Kirchenbezirken Annaberg, Aue, Marienberg und Zwickau besteht zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldflächen der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Rechtsträger eine kirchliche Waldgemeinschaft. Sie führt den Namen „Kirchliche Waldgemeinschaft Westerzgebirge“, im Folgenden „KWG“ genannt, und hat ihren Sitz in Bernsbach.
- (2) Die KWG ist als Zusammenschluss von Kirchengemeinden ein Kirchengemeindeverband im Sinne von § 10 Abs. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13.12.1950 (Amtsblatt 1950 Seite A 99) in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung und des Kirchengesetzes über die Kirchengemeindeverbände vom 20.04.1994 (Amtsblatt 1994 Seite A 100) in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung und als solche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die KWG wird im Rechtsverkehr durch den Waldausschuss vertreten.
- (4) Die Aufsichtsbehörde der KWG ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können Kirchengemeinden aus den Kirchenbezirken Annaberg, Aue, Marienberg und Zwickau sowie aus benachbarten Kirchenbezirken in die KWG aufgenommen werden, die selbst oder deren Lehne (Kirchenlehn oder geistliche Lehne) Eigentümer von Waldgrundstücken sind. Der Beitritt erfolgt durch einen Beitrittsbeschluss des Kirchenvorstandes, der schriftlich an den Waldausschuss zu richten ist und der Bestätigung sowohl des Waldausschusses als auch der Waldversammlung bedarf.
- (2) Der Beitritt anderer kirchlicher Rechtsträger als Mitglieder der KWG bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung sowohl des Waldausschusses als auch der Waldversammlung.
- (3) Das Eigentum an den Waldgrundstücken wird durch die Mitgliedschaft in der KWG nicht berührt.
- (4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der KWG erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Waldausschuss unter Einhaltung einer Jahresfrist zum Ende des Kalenderjahres. Ebenso endet die Mitgliedschaft in der KWG, wenn ein Mitglied seinen Waldbesitz veräußert. Die Absicht der Veräußerung ist dem Waldausschuss spätestens mit Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Grundstücksveräußerung mitzuteilen.
- (5) Die KWG ist berechtigt, Mitgliedern der KWG die Mitgliedschaft zu kündigen, sofern eine geordnete Bewirtschaftung ihrer Waldflächen mit vertretbarem Aufwand durch die KWG nicht gewährleistet ist. Die Kündigung ist sowohl vom Waldausschuss als auch von der Waldversammlung zu beschließen und hat gegenüber dem Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 3 Aufgaben der KWG

- (1) Die KWG hat die kirchlichen Wälder ihres Bereiches gemäß den Erfordernissen sowohl der Erhaltung eines gesunden Waldbestandes als auch einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu bewirtschaften. Die Tätigkeit der KWG erfolgt im Rahmen der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung.
- (2) Die KWG trägt ihren Mitgliedern gegenüber sowie gegenüber der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und gegenüber Dritten die Verantwortung für eine forstgerechte Betreuung und Bewirtschaftung des Waldbesitzes. Die KWG hat gegenüber den staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur Erlangung von Fördermitteln zu ergreifen und die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten zu unterstützen. Der KWG obliegt es, die Belange des Kirchenwaldes in den Verhandlungen mit den staatlichen Forstbehörden zu vertreten.

§ 4 Organe der KWG

Die Organe der KWG sind die Waldversammlung und der Waldausschuss.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Waldversammlung

- (1) Jede der KWG angehörende Kirchengemeinde bzw. jedes Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 entsendet durch Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. des anderen dafür zuständigen Organs einen Vertreter in die Waldversammlung. Die Amtsdauer der Waldversammlung beträgt sechs Jahre. Ihre Neubildung hat jeweils nach der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu erfolgen. Die Waldversammlung bleibt jeweils bis zur Bildung der neuen Waldversammlung im Amt. Nach der Neuwahl ist der Vertreter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufs und der Anschrift der KWG mitzuteilen. Die Vertreter müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen. Die Mitglieder des Regionalkirchenamtes aus den o. g. Kirchenbezirken und die Mitarbeiter der KWG sind nicht zum Mitglied der Waldversammlung wählbar.
- (2) Die Mitglieder der Waldversammlung wählen in der ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied der Waldversammlung sein muss.

§ 6 Aufgaben der Waldversammlung

Der Waldversammlung obliegt insbesondere

- (1) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Waldausschusses und des Kirchenrevierförsters;
- (2) die Genehmigung des Haushaltsplanes der KWG;
- (3) die Entscheidung über die Bestätigung des Beitritts und des Ausscheidens von Mitgliedern;
- (4) die Entscheidung über den Beitritt anderer kirchlicher Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 2 und über den Umfang der Auftragsfähigkeit für außerkirchliche Waldbesitzer;

- (5) die Entscheidung über Änderungen, Ergänzungen oder die Neufassung der Satzung der KWG, wobei entsprechende Beschlüsse der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen;
- (6) und die Wahl der Mitglieder des Waldausschusses gemäß § 8 Abs. 1.

§ 7 Zusammenkünfte der Waldversammlung

- (1) Die Waldversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Waldausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Tagung erfolgen.
- (2) Sitzungen können ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit einzelner oder aller am Sitzungsort als hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der Anwesenheit am Sitzungsort gleichgestellt. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können. Über Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation entscheiden der Vorsitzende der Waldversammlung oder sein Stellvertreter im Benehmen mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig.
- (3) Die Mitglieder des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig aus den o. g. Kirchenbezirken und der Kirchenrevierförster sind zu den Tagungen mit einzuladen und haben das Recht, jederzeit zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.
- (4) Die Waldversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung erhoben werden kann, die Beschlussfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag oder die Vorlage abgegeben wird (Stimmenmehrheit), soweit nicht in kirchengesetzlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen werden. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die von der Waldversammlung vorzunehmenden Wahlen. Wird die Mehrheit gemäß Satz 3 nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln.
- (5) Hat ein Mitglied der KWG mehr als 300 ha Waldbesitz, so kann sein Vertreter in der Waldversammlung gegen Beschlüsse bzw. Wahlen, die nicht mit seiner Stimme zustande gekommen sind, Einspruch erheben. Der Einspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu erklären und zu begründen. Hält die Waldversammlung trotz des Einspruchs in einer zweiten Abstimmung an ihrem Beschluss bzw. der getroffenen Wahl fest, so entscheidet das Regionalkirchenamt endgültig. Dem Regionalkirchenamt sind die Entscheidungs- und die Einspruchsgründe mitzuteilen.
- (6) Mitglieder des Waldausschusses gemäß § 8 Abs. 2 können mit Rederecht teilnehmen.
- (7) Über jede Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 8 Bildung und Zusammensetzung des Waldausschusses

- (1) Der Waldausschuss ist zu bilden aus
 - dem Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig;
 - einem der Superintendenten der Ev.-Luth. Kirchenbezirke Annaberg, Aue, Marienberg und Zwickau, den diese benennen;
 - je einem Mitglied aus jedem der vorgenannten Kirchenbezirke, welches von der Waldversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird;
 - ggf. weiteren Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2.

Die Amtsdauer des Waldausschusses entspricht der Amtsdauer der Waldversammlung. Der Waldausschuss bleibt jeweils bis zur Konstituierung des neuen Waldausschusses im Amt.

- (2) Hat ein zur Waldgemeinschaft gehörendes Mitglied mehr als 300 ha Waldbesitz, so können 3 weitere Mitglieder des Waldausschusses von diesem Mitglied vorgeschlagen und von den anderen Mitgliedern des Waldausschusses auf der nächsten Sitzung des Waldausschusses berufen werden.
- (3) Soweit der Vorsitzende der Waldversammlung nicht Mitglied des Waldausschusses ist, so ist er zu den Sitzungen des Waldausschusses einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und kann sich durch seinen gewählten Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Kirchenrevierförster und die anderen Mitarbeiter der KWG können nicht Mitglied des Waldausschusses sein.
- (5) Bei Verhinderung wird der Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig durch seinen Vertreter im Amte vertreten. Die Superintendenten der vier Kirchenbezirke regeln die Vertretung des von ihnen benannten Mitgliedes unter sich.
- (6) Der Waldausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird der Leiter des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Vorsitzenden gewählt, so entfällt die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden; die Funktion wird von seinem Vertreter im Amte wahrgenommen. Ist auch dieser verhindert, so nimmt der dem Waldausschuss als Mitglied angehörende Superintendent die Vertretung wahr. Nach der Wahl sind der Aufsichtsbehörde der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende mit Namen, Geburtstag, Anschrift und Beruf anzuzeigen.

§ 9 Aufgaben des Waldausschusses

- (1) Dem Waldausschuss obliegt die Verwaltung und rechtliche Vertretung der KWG. Der Vorsitzende des Waldausschusses führt die laufenden Geschäfte der KWG und vertritt den Waldausschuss rechtlich nach außen. Er vollzieht die in seinem Namen ergehenden Schriften.
- (2) Der Waldausschuss hat zu überwachen, dass regelmäßig sämtliche zur KWG gehörenden Forstflächen begangen werden (vgl. § 13).
- (3) Der Waldausschuss stellt mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung einen Kirchenrevierförster an und stellt für diesen eine Dienstanweisung auf. Der Waldausschuss überwacht die Tätigkeit des Kirchenrevierförsters und lässt sich laufend über seine Arbeiten sowie deren Ergebnisse und Vorhaben unterrichten. Der Waldausschuss stellt mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung neben dem Kirchenrevierförster weitere zur Erledigung der Arbeitsaufgaben der KWG nötige Arbeitskräfte an.

- (4) Der Waldausschuss hat den Haushaltplan der KWG aufzustellen und der Waldversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie regelmäßige Kassenprüfungen zu veranlassen.
- (5) Der Waldausschuss beschließt über die Bestätigung eines Beitrittsantrages zur KWG und die Kündigung eines Mitglieds der KWG. Er nimmt die Austrittserklärung eines Mitglieds der KWG entgegen.

§ 10 Sitzungen des Waldausschusses

- (1) Der Waldausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig und das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens können die Einberufung des Waldausschusses verlangen oder ihn selbst einberufen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Sitzungen können ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit einzelner oder aller am Sitzungsort als hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der Anwesenheit am Sitzungsort gleichgestellt. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind mit Zustimmung aller Mitglieder unter Regelung des formalen Rahmens (u. a. Abstimmungszeitraum) zulässig. Bei Einleitung des Umlaufverfahrens ist darauf hinzuweisen, wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können.
- (4) Der Kirchenrevierförster nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Waldausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Jedes Mitglied der KWG ist berechtigt, die Forstverwaltung betreffende Anliegen in einer Sitzung des Waldausschusses vorzutragen.
- (6) Der Waldausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die von dem Waldausschuss vorzunehmenden Wahlen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Umlaufverfahren ist abweichend von Satz 1 die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (8) Über jede Sitzung des Waldausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Waldausschusses zu unterzeichnen haben.

§ 11 Kirchenrevierförster

- (1) Der Kirchenrevierförster wird vom Waldausschuss nach erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung angestellt.
- (2) Er arbeitet unter der Aufsicht des Waldausschusses. Der Vorsitzende des Waldausschusses ist sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Kirchenrevierförster nimmt die in § 3 beschriebenen Aufgaben der KWG nach Maßgabe der für ihn bestehenden Dienstanweisung wahr. Er trägt dem Waldausschuss

gegenüber die Verantwortung für die wirtschaftliche und forstgerechte Bearbeitung aller Waldangelegenheiten. Er hat der Waldversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Aufgaben des Kirchenrevierförsters umfassen insbesondere

- a) die Erhaltung und Sicherung des Waldbesitzes;
- b) die Erhaltung und Verbesserung einer umweltgerechten Ertragsfähigkeit;
- c) die Verwertung der Erzeugnisse insbesondere des geschlagenen Holzes und sonstige Nutzungen sowie
- d) die Anfertigung gutachterlicher forstlicher Stellungnahmen.

§ 12 Waldarbeiter

- (1) Neben dem Kirchenrevierförster werden vom Waldausschuss nach erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung nach Bedarf Waldarbeiter angestellt, die unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Kirchenrevierförsters tätig sind.
- (2) Der Kirchenrevierförster legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Waldausschusses fest, welcher der Waldarbeiter den Kirchenrevierförster bei dessen Verhinderung vertritt.

§ 13 Waldbestand und -zustand – Begehung, Dokumentation

- (1) Die regelmäßige Begehung der von der KWG bewirtschafteten Forstflächen dient der Feststellung des Bestandes und des waldbaulichen Zustandes des Kirchenwaldes sowie der Überprüfung seiner Bewirtschaftung und Nutzung.
- (2) Die Begehungen erfolgen durch den Kirchenrevierförster; er kann Vertreter oder Beauftragte des betreffenden Mitglieds der KWG zur Teilnahme auffordern. Der Waldausschuss im Ganzen sowie jedes einzelne Mitglied sind jederzeit berechtigt, an den Begehungen teilzunehmen. Mitglieder der Waldgemeinschaft können verlangen, zu einer geplanten Begehung hinzugezogen zu werden. Dies gilt nicht für Begehungen im Zusammenhang mit Sitzungen des Waldausschusses oder Begehungen durch Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Waldbestand und -zustand ist unbenommen der geltenden gesetzlichen Vorschriften einmal jährlich zu dokumentieren.

§ 14 Finanzen

- (1) Der jährliche Haushaltplan der KWG ist vom Waldausschuss vorzubereiten und durch die Waldversammlung zu beschließen sowie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Der Vorsitzende des Waldausschusses trägt zusammen mit dem Kirchenrevierförster die Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Haushaltsplanes.
- (2) Die Mitglieder der KWG werden am Wirtschaftsergebnis der KWG beteiligt. Bei der Erwirtschaftung eines Gewinns ist eine Ausschüttung an die Mitglieder vorzunehmen, wenn dadurch der Bestand oder die Leistungsfähigkeit der KWG nicht gefährdet werden. Die Ausschüttung wird nach dem Anteil der Fläche des vom Mitglied eingebrachten Waldes an der von der KWG bewirtschafteten Gesamtfläche bemessen. Im Falle einer schwerwiegenden finanziellen Gefährdung der Arbeitsfähigkeit der KWG wird von den Mitgliedern eine Umlage nach dem vorgenannten Maßstab erhoben. Alle Mitglieder erhalten auf Antrag die auf ihre Waldfläche entfallende Grundsteuer von der KWG erstattet.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Mitglieder der Waldversammlung sowie der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

§ 16 Auflösung der KWG

- (1) Die Auflösung der KWG setzt einen Beschluss von mindestens 2/3 der Mitglieder der Waldversammlung und die Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens voraus. Zudem bedarf die Auflösung der KWG der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder der KWG.
- (2) Das Vermögen der KWG wird an deren Mitglieder nach dem in § 14 Abs. 2 festgelegten Maßstab verteilt. Dies gilt auch für die Verbindlichkeiten der KWG.

§ 17 Mitgliederaufstellung

Mitglieder der KWG sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die in der Anlage aufgeführten Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Rechtsträger.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Waldversammlung sowie nach der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2011 außer Kraft.

Zwönitz, den 15.11.2025

Waldversammlung
der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge

Vorsitzender

Anlage zur Satzung
der Kirchlichen Waldgemeinschaft Westerzgebirge
vom 15.11.2025

Mitglieder:

3. Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue
4. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schlema-Wildbach
5. Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Beutha-Neuwürschnitz
6. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibenstock-Carlsfeld
7. Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eppendorf
8. Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Erdmannsdorf
9. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg-Ursprung
10. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa
11. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Forchheim
12. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großolbersdorf
13. Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Grünhain
14. Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hirschfeld
15. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hormersdorf
16. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannegeorgenstadt
17. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg
18. Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach
19. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain
20. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löbnitz-Affalter
21. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz
22. Ev.-Luth. St.-Barbara-Kirchgemeinde Markersbach
23. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelsaida-Lippersdorf
24. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mülsen
25. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenaue
26. Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental
27. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz
28. Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz
29. Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf
30. Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg
31. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unsere lieben Frauen St. Egidien
32. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thalheim
33. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thierfeld
34. Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau
35. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenfels
36. Ev.-Luth. Michaeliskirchgemeinde Wilkau-Haßlau
37. Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwönitz
38. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz
39. Diakonie Erzgebirge

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen auf die folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. Oktober 2026** einzureichen. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://www.evls.de/ds-bewerbung>.

Für alle Stellenausschreibungen gilt:

Wir möchten Sie gern als Persönlichkeit ansprechen, bemühen uns aber um neutrale Formulierung, um keinen Menschen auszuschließen.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung und freuen uns über Bewerbungen von Personen ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität.

6. Stelle im Friedhofsbereich

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Meißen Land sucht zum 1. Januar 2027 eine verantwortungsvolle Persönlichkeit zur Nachbesetzung einer Stelle im Friedhofsbereich vorrangig für die vier Friedhöfe der Region Lommatzsch mit Neckanitz, Dörschnitz und Striegnitz mit einer Größe von ca. 1,8 Hektar und derzeit 1.140 gelösten Grablagern. Es werden jährlich ca. 60 Bestattungen vollzogen, davon ca. 7 als Sargbestattungen.

Ihre Aufgaben:

- Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen (z. B. Rasen mähen, Pflanzenpflege, Baumpflege, Heckenpflege)
- in Vertretung Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen (Grabmachertätigkeit, Dienst zur Trauerfeier, Dienst zur Bestattung, Dekorationsarbeiten für Trauerfeier und Ausschmücken des Grabes)
- Gestaltung von Grabstätten mit Wechselbepflanzung
- Pflege der Friedhofsanlagen
- Reparaturarbeiten an Wegen und Zäunen
- Pflege und Unterhaltung der Friedhofsausstattung (Wasserstellen, Bänke, Gießkannen)
- Pflege und Unterhaltung des Maschinen- und Fahrzeugparks
- Müll- und Entsorgungsmanagement im Friedhofsbetrieb
- Durchführung der Verkehrssicherungspflichten incl. Winterdienst im Friedhofsbereich
- enge Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwalterin und weiteren Mitarbeitern auf allen Friedhöfen des Kirchgemeindebundes.

Was Sie dafür auszeichnet:

- eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation
- Erfahrungen im und Freude am Kontakt und der Kommunikation mit Menschen, Diskretionsfähigkeit und Einfühlungsvermögen im Umgang mit trauernden Angehörigen
- organisiertes, zuverlässiges, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Teamfähigkeit, hohe Flexibilität, Belastbarkeit und Motivation
- Führerschein Klasse B erforderlich
- Kettensägeschein wünschenswert
- Bereitschaft zu Dienstfahrten
- erweitertes Führungszeugnis
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Ihr Gewinn:

- eine unbefristete Anstellung mit einem abwechslungsreichen Aufgabenbereich
- ein gutes Arbeitsklima in einem engagierten, christlich geprägten Team
- eine leistungsgerechte Vergütung, zusätzliche Altersversorgung und sonstige Sozialleistungen nach Regelungen des Kirchlichen Tarifvertrages
- einen sicheren Arbeitsplatz mit geregelten Arbeitszeiten (18 Stunden/Woche)
- die Möglichkeit zur bedarfsorientierten Fortbildung
- Ihre Arbeit verbindet fachliches Handeln mit Sinn: Sie tragen zur christlichen Bestattungskultur bei und gestalten Friedhöfe als geschützte Orte des Gedenkens, der Ruhe und der Begegnung für die Gemeinschaft.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum **30. September 2026**. Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung (Ansreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Ausbildungsnachweis) per Post an den Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Meißen Land, Pfarrer Rechenberg, Markt 10, 01662 Meißen oder per Mail an: kbg.meissner-land@evls.de.

Für Vorabfragen steht Ihnen Pfarrer Rechenberg, Tel. (01 79) 7 59 14 85 oder per E-Mail: christoph.rechenberg@evls.de gerne zur Verfügung.

7. Mitarbeit in der Verwaltung im Bereich Registratur beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle zur Mitarbeit in der Verwaltung im Bereich Registratur zunächst für 2 Jahre befristet zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst befristet für 2 Jahre

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (39 h/Woche); Reduzierung der Arbeitszeit ist möglich.

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Öffnen der eingehenden Post
- sachgerechtes Zuordnen der Schriftstücke zu den Akten nach Aktenplan und Zuleitung an die zuständige bearbeitende Person
- Fortschreiben von Posteingangs-, Wiedervorlage-, Übersichtsdateien
- analoge Aktenanlage, Aktenführung und -pflege nach den geltenden Vorschriften
- Aussondern von Akten nach Aufbewahrungsfristen
- Vorbereitung der Akten für die Archivabgabe
- gelegentliche Unterstützung der Poststelle und Aktenausgabe im Haus.

Anforderungen für die Arbeit:

- abgeschlossene Ausbildung als Archivassistent/Archivassistentin, Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

- ausgeprägte Befähigung zu systematischem und strukturiertem Handeln, wobei Erfahrungen in der Registraturarbeit von Vorteil sind
- hohes Maß an Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt
- Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook)
- freundliches, zuvorkommendes Auftreten, teamorientiertes Arbeiten sowie klare Ausdrucksweise
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5. Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Weitere Auskunft erteilt Frau Räck, Tel. (03 51) 46 92-134. Bewerbungen sind bis **18. September 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. als eine pdf-Datei an die E-Mail-Adresse: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

8. Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist eine Stelle für die Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst im Dezernat für Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen zunächst für 2 Jahre befristet zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst befristet für 2 Jahre

Dienstumfang: 75 Prozent Teilbeschäftigung (29,25 h/Woche), Aufstockung möglich

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren nach Kirchlicher Bauordnung unter Nutzung der Gebäudedatenbank
- Planung, Verwaltung und Abrechnung der Bauzuweisungsmittel für Bauvorhaben der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
- unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden in Bausachen
- Pflege und Fortentwicklung von Mustern, Erarbeitung von Arbeits-, Präsentations- und Schulungsmaterial, Pflege der FAQ zu Vorschriften im Baubereich
- Recherchen und Zuarbeiten vor allem zu baufachlichen Themen sowie Unterstützung bei der konzeptionellen Neuordnung der kirchlichen Immobilien
- statistische Auswertungen des Baugeschehens
- Ansprechperson der IT-Abteilung für Pflege und Fortentwicklung der Software im Bau- und Friedhofswesen.

Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/in FH) oder vergleichbare Ausbildung
- Interesse an Themen aus dem Bereich Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen
- ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Beherrschung entsprechender Software (insb. Word, Excel, PowerPoint)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Weiterführende Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrätin Kuhn, Dezernentin Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen, Tel. (03 51) 46 92-150.

Bewerbungen sind bis zum **2. Oktober 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. per E-Mail an: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.